

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

#### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:**

Durch das Facharbeiter-Ausbildungsinitiative–Gesetz 2013 wurden die gesetzlich bis dahin nicht reglementierten Formen der zeitlich verkürzten überbetrieblichen Ausbildung im Auftrag des Arbeitsmarktservice (AMS) in § 30b Abs. 5 BAG (zB in eigens gegründeten Implacmentstiftungen oder in Facharbeiter-Intensivausbildungen) aufgenommen und begründen nunmehr die Schulpflicht.

Im Hinblick auf die beruflichen Vorqualifikationen, die die Aufnahme in eine verkürzt geführte berufliche Ausbildung rechtfertigen, ist auch in der Berufsschule die Aufnahme in eine entsprechend höhere Schulstufe anzustreben, sodass das Ende des Berufsschulbesuches mit dem Ende der betrieblichen Ausbildung zeitlich zusammenfällt. Das Schulunterrichtsgesetz sieht für die Aufnahme in höhere Schulstufen die Ablegung einer Einstufungsprüfung vor, deren Durchführung in der Verordnung über die Einstufungsprüfung an Berufsschulen, BGBl. Nr. 478/1976 idF BGBl. Nr. 502/1992, näher geregelt wird. Diese Verordnung wird mit dem vorliegenden Entwurf entsprechend adaptieren und es wird die überbetrieblichen Ausbildung im Auftrag des Arbeitsmarktservice (AMS) in § 30b Abs. 5 BAG in den Geltungsbereich aufgenommen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 (§ 1):**

Auf die Ausführungen zum allgemeinen Teil der Erläuterungen wird verwiesen. § 30b Abs. 5 BAG soll in den Geltungsbereich aufgenommen werden. Durch den geänderten § 5 BAG sind redaktionelle Änderungen in der lit. a (neue Z 1) notwendig.

#### **Zu Z 2 (§ 4 Abs. 3):**

Mit Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, StF: BGBl. II Nr. 239/1997, wurde die Verordnung über die Gleichwertigkeit eines Unterrichtes mit dem Berufsschulunterricht, BGBl. Nr. 477/1976, aufgehoben und kann daher die lit. a (alt) entfallen.

#### **Zu Z 3 (§ 4 Abs. 4):**

Durch den geänderten § 4 Abs. 3 VO-Einst.Pr. an BS sind redaktionelle Änderungen in Abs. 4 notwendig.

#### **Zu Z 4 (§ 12 Abs. 2):**

§ 12 Abs. 2 regelt das Inkrafttreten entsprechend dem Inkrafttreten des Facharbeiter-Ausbildungsinitiative–Gesetzes 2013 mit 1. September 2013.